

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 21. November 1962

82. Stück

- 301.** Verordnung: Neuerliche Ergänzung der Verordnung, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden.
- 302.** Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission.

301. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Oktober 1962, mit der die Verordnung, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, neuerlich ergänzt wird.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56, wird verordnet:

Die Verordnung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen

Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, in der Fassung der Verordnung vom 16. Jänner 1962, BGBl. Nr. 50, wird ergänzt wie folgt:

1. In § 1 Ziffer 1 ist nach den Worten „der Internationalen Finanz-Corporation“ ein Beistrich zu setzen und nach diesem die Wortfolge „der Internationalen Entwicklungsorganisation“ einzufügen.

2. Der Anlage (Übereinkommen, über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen) ist folgender Annex XIV anzufügen:

ANNEX XIV

INTERNATIONAL DEVELOPMENT ASSOCIATION

In its application to the International Development Association (hereinafter called "the Association") the Convention, including this annex, shall operate subject to the following provisions:

1. The following shall be substituted for section 4: "Actions may be brought against the Association only in a court of competent jurisdiction in the territories of a member in which the Association has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No actions shall, however, be brought by members or persons acting for or deriving claims from members. The property and

ANNEXE XIV

ASSOCIATION INTERNATIONALE DE DÉVELOPPEMENT

La Convention (y compris la présente annexe) s'appliquera à l'Association internationale de développement (ci-après dénommée « l'Association ») sous réserve des dispositions suivantes:

1. Le texte suivant remplacera celui de la section 4: « L'Association ne peut être poursuivie que devant un tribunal ayant juridiction sur les territoires d'un Etat membre où l'Association possède une succursale, où elle a nommé un agent en vue d'accepter des sommations ou avis de sommations, ou bien où elle a émis ou garanti des valeurs mobilières. Aucune poursuite ne pourra être intentée par des Etats membres ou par des personnes représentant cesdits Etats

(Übersetzung)

ANNEX XIV

INTERNATIONALE ENTWICKLUNGSORGANISATION

Das Übereinkommen (einschließlich dieses Annexes) soll auf die Internationale Entwicklungsorganisation (in der Folge „Organisation“ genannt) vorbehaltlich folgender Bestimmungen Anwendung finden:

1. Abschnitt 4 ist durch folgenden Text zu ersetzen: „Klagen gegen die Organisation können nur vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines solchen Mitgliedsstaates eingebracht werden, in dem die Organisation eine Geschäftsstelle hat, in dem sie Zustellungsbevollmächtigte ernannt oder in dem sie eine Sicherheitsleistung gegeben oder garantiert hat. Klagen von Mitgliedsstaaten oder von Personen, die Mitgliedsstaaten vertreten oder ihre Ansprüche von ihnen ab-

assets of the Association shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgement against the Association.”

2. Section 32 of the standard clauses shall only apply to differences arising out of the interpretation or application of privileges and immunities which are derived by the Association from this Convention and are not included in those which it can claim under its Articles of Agreement or otherwise.

3. The provisions of the Convention (including this annex) do not modify or amend or require the modification or amendment of the Articles of Agreement of the Association or impair or limit any of the rights, immunities, privileges or exemptions conferred upon the Association or any of its members, governors, executive directors, alternates, officers or employees by the Articles of Agreement of the Association, or by any statute, law or regulation of any member of the Association or any political subdivision of any such member, or otherwise.

membres ou tenant d'eux des droits de réclamation. Les biens et les avoirs de l'Association, où qu'ils se trouvent et quels qu'en soient les détenteurs, ne pourront faire l'objet d'aucune saisie, opposition ou exécution, quelle qu'elle soit, tant qu'un jugement définitif n'aura pas été rendu contre l'Association ».

2. La section 32 des clauses standard ne s'appliquera qu'aux contestations portant sur l'interprétation ou sur l'application des dispositions relatives aux privilèges et immunités dont l'Association jouit en vertu de la présente Convention et qui ne font pas partie de ceux qu'elle peut revendiquer en vertu de son acte constitutif ou de toute autre disposition.

3. Les dispositions de la Convention (y compris celles de la présente annexe) ne portent pas modification ou amendement ni n'exigent la modification ou l'amendement de l'acte constitutif de l'Association et n'affectent ni ne limitent aucun des droits, immunités, privilèges ou exemptions accordés à l'Association ou à l'un de ses membres, gouverneurs, administrateurs, suppléants, fonctionnaires dirigeants ou employés par l'acte constitutif de l'Association ou par un statut, une loi ou un règlement de l'un quelconque des membres de l'Association ou d'une division politique dudit membre, ou par toute autre disposition.

leiten, sind jedoch nicht zulässig. Eigentum und Vermögenswerte der Organisation sind, wo immer sie liegen und in wessen Händen sie immer sich befinden, von jeder Art der Beschlagnahme, Pfändung oder Exekution befreit, bevor nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Organisation ergangen ist.“

2. Abschnitt 32 der Standardklauseln bezieht sich lediglich auf Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung der Privilegien und Immunitäten ergeben, die die Organisation aus diesem Abkommen ableitet und die nicht in denen enthalten sind, die sie nach dem Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation oder aus anderen Bestimmungen verlangen kann.

3. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens (einschließlich des Annexes) ändern oder ergänzen nicht das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation und machen seine Abänderung oder Ergänzung nicht notwendig. Auch hindern oder beschränken sie keine Rechte, Privilegien, Immunitäten oder Befreiungen, die der Organisation oder irgenwelchen ihrer Mitglieder, Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden Angestellten oder sonstigem Personal durch das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung eines Mitgliedsstaates oder einer Behörde eines Mitgliedsstaates oder auf andere Weise verliehen wurden.

Gorbach Pittermann Afritsch Broda
Drimmel Proksch Klaus Hartmann
Bock Waldbrunner Schleinzner Kreisky

302. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. November 1962, mit der die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, des § 17 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 127/1958, des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962, und des § 17 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. Nr. 202/1959, mit der die Geschäftsordnung der Bundesentschädigungskommission erlassen wird, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bundesentschädigungskommission entscheidet durch einen Richter und zwei Beisitzer

1. über Ansprüche, die geltend gemacht werden
 - a) gemäß § 19 des Besetzungsschädengesetzes,
 - b) gemäß § 15 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes,
 - c) gemäß § 5 des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes,
 - d) gemäß § 16 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes;

2. über Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches

- a) gemäß § 11 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes,
- b) gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes,
- c) gemäß § 12 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes.“

2. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Hat ein Entschädigungswerber (Geschädigter, Berechtigter) mehrere Finanzlandesdirektionen befaßt, so kann der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission bestimmen, vor welchem Senat die Sache gemeinsam zu behandeln ist. In Fällen des § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs-

und Verfolgungssachschädengesetzes, richtet sich die Zuständigkeit der Senate nach dem Sitz der vom Bundesministerium für Finanzen bestimmten zuständigen Finanzlandesdirektion. In Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Z. 2 lit. c müssen den Senaten als Beisitzer der zweiten Gruppe jene Personen beigezogen werden, die von den gesetzlichen Berufsvertretungen gemäß § 17 Abs. 2 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes aus dem Kreise der Umsiedler und Vertriebenen entsendet werden.“

3. § 3 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission hat bei Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesentschädigungskommission nach Tunlichkeit Vorsorge zu treffen, daß bei Entscheidungen über die im § 1 Abs. 1 Z. 2 genannten Ansuchen einheitlich vorgegangen wird.“

4. § 12 hat zu lauten:

„(1) Die Geschäftsstücke sind von der Geschäftsstelle nach ihrem Gegenstand mit Aktenzeichen zu versehen. Es erhalten Geschäftsstücke in Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. a, das Aktenzeichen ‚BEK-B‘,
2. des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. b, das Aktenzeichen ‚BEK-K‘,
3. des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. c,
 - a) wenn es sich um Nichtkampfschäden gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besetzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes handelt, das Aktenzeichen ‚BEK-BE‘,
 - b) wenn es sich um Sachschäden gemäß § 2 Abs. 1 des in lit. a genannten Bundesgesetzes handelt, das Aktenzeichen ‚BEK-KE‘,
4. des § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. d, das Aktenzeichen ‚BEK-U‘,
5. des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a, das Aktenzeichen ‚BEK-H‘,
6. des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b, das Aktenzeichen ‚BEK-HE‘,
7. des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. c, das Aktenzeichen ‚BEK-HU‘.

Sind mehrere Senate bestimmt worden, so sind dem Aktenzeichen die den Senaten zugewiesenen Zahlen voranzusetzen. Die laufenden Zahlen des Registers und die Jahreszahl sind dem Aktenzeichen anzufügen.

(2) Sind mehrere Fälle eines Entschädigungswerbers (Geschädigten, Berechtigten) unter ver-

schiedenen Aktenzeichen anhängig, so bestimmt der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission, welche Aktenzahl führend ist.

(3) Der Vorsitzende der Bundesentschädigungskommission kann, sofern dies im Interesse der Ersparung von Zeit- und Arbeitsaufwand gelegen ist, auch die Vereinigung mehrerer, dieselbe Person oder denselben Schadensfall betreffenden

Akten in einen führenden Akt verfügen. Nimmt der Vorsitzende eines Senates oder der Leiter der Geschäftsstelle wahr, daß ein Anlaß zur Vereinigung mehrerer Akten in einen führenden Akt besteht, so hat er unter gleichzeitiger Vorlage der Akten die Entscheidung des Vorsitzenden der Bundesentschädigungskommission einzuholen.“

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.